

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs

des

Bebauungsplans Nr. 58 „Rathausquartier“ der Gemeinde Fockbek

nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.03.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 der Gemeinde Fockbek für das Gebiet „nördlich der Rendsburger Straße, östlich der Bahnhofstraße, südlich der Lindenstraße und westlich der Poststraße“ und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **07.04.2026** bis **11.05.2026** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.fockbek.de/mein-fockbek/bauen-wohnen/bauleitplanung>.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht, Stand: 16.02.2026
2. Landschaftsplan der Gemeinde Fockbek von 1999
3. A-RW 1 Nachweis: Stand: 13.03.2026
4. Baugrundgutachten: Stand: 22.01.2026
5. Biotoptypenkartierung und Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung:
Stand: 10.11.2025
6. Schalltechnische Untersuchung: Stand: 26.09.2025
7. Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 01.09.2025
8. Stellungnahme Eider-Treene-Verband vom 22.09.2025
9. Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 30.09.2025

Belang / Schutzgut	Auswirkungen der Planung	Quelle
Boden und Fläche	Das Plangebiet weist bereits einen standorttypischen Versiegelungsgrad auf. Es ist davon auszugehen, dass vereinzelt unversiegelte Flächen zukünftig in Anspruch genommen werden. Die Versiegelung und Beeinträchtigung des Bodenhaushalts stellen den zentralen Eingriff der Planung dar.	Umweltbericht, Baugrundgutachten, Stellungnahme Archäologisches Landesamt, Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde
Wasser	<p>Das Schutzgut Wasser weist aufgrund der Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets eine besondere Bedeutung auf. Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Dorbek. Durch die Planung werden zum derzeitigen Planungstand keine Verbandsanlagen direkt betroffen.</p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aus geotechnischer Sicht grundsätzlich möglich. Die Anforderungen von A-RW 1 können jedoch im Plangebiet nicht eingehalten werden, sodass Festsetzungen (Dachbegrünung, versickerungsfähiges Pflaster, Anpflanzgebote, Versickerungsmulden) im Sinne der Optimierung der Entwässerung getroffen werden.</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Ansonsten sind aus den geplanten Nutzungen <u>keine</u> wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	Umweltbericht, A-RW 1 Nachweis, Baugrundgutachten, Stellungnahme Eider-Treene-Verband, Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde
Klima und Luft	Es kommt vorhabenbedingt zu Versiegelungen, wodurch jedoch <u>keine</u> erheblichen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima und die Luftqualität zu erwarten sind.	Umweltbericht
Pflanzen und biologische Vielfalt	Es befinden sich nachzeitigem Kenntnisstand gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich (Knicks). Im Kreis Rendsburg-Eckernförde unterliegen Einzelbäume ab einem Stammumfang von 2 m einer Genehmigungspflicht. Gleiches gilt für Baumgruppen von mindestens drei Laubbäumen, deren Kronen als eine gemeinsame Krone wirken und einen addierten Stammumfang von > 2,50 m aufweisen. Es befinden sich somit geschützte Gehölzstrukturen im Plangebiet.	Umweltbericht, Biotoptypenkartierung und Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

	<p>Die weiteren Biotoptypen im Geltungsbereich weisen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der intensiven Nutzung der Garten- und Grünflächen nur eine geringe Bedeutung auf.</p> <p>Durch die Planung wird eine Überplanung der geschützten Knicks und Baumbestände vermieden. Die "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" des MELUL (2017) sowie das „Baumschutz-Merkblatt“ des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind zu berücksichtigen.</p>	
Tiere	<p>Im Plangebiet können typische Gebäudebrüter vorkommen. Anspruchsvollere Arten sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich weist keine besondere Eignung als Lebensraum für gefährdete und störungssensible Vogelarten auf. Brütende ubiquitäre Arten sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Vogelarten sind <u>nicht</u> zu befürchten. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um Tötungen während der Bauzeit zu verhindern. Das Plangebiet wird weiterhin überwiegend als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt. Der Baumbestand dient möglicherweise als Leitstruktur für Jagdflüge. Die Bäume und Gebäude können zudem ein Quartierspotenzial aufweisen. Es sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bei Baumfällungen und Gebäudeabrissen sowie Bauzeitenregelungen für Fledermäuse vorzusehen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind nicht zu erwarten.</p>	Umweltbericht, Biotoptypenkartierung und Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung
Landschaft	<p>Für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild besteht überwiegend <u>keine</u> besondere Bedeutung. Lediglich die Knicks und Baumbestände werten das Landschaftsbild bereichsweise auf. Unter der Voraussetzung, dass Gehölz- und Knickverluste vermieden oder ausgeglichen werden, ist <u>nicht</u> von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.</p>	Umweltbericht
Mensch	<p>Aufgrund der schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld besteht eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Zur Reduktion der Lärmbelastung durch Ge-</p>	Umweltbericht, Schalltechnische Untersuchung

	werbe- und Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Regelungen getroffen. Erhebliche negative Auswirkungen durch Licht- und Lärmimmissionen sind <u>nicht</u> zu erwarten.	
Kultur und sonstige Sachgüter	Es liegt eine besondere Bedeutung des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund der Knicks vor. Es sind jedoch <u>keine</u> erheblichen Wirkungen zu erwarten, sofern Eingriffe in Knickstrukturen vermieden werden. Das Auftreten archäologischer Funde kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Umweltbericht, Stellungnahme Archäologisches Landesamt
Art und Menge der erzeugten Abfälle	Die im Geltungsbereich anfallenden Abfälle werden bei Bedarf von entsprechenden Fachfirmen entsorgt. Die Müllentsorgung wird im Zuge der Genehmigungsplanung bedarfsgerecht mit dem Landkreis weiter abgestimmt.	Umweltbericht
Natura 2000-Gebiete	Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten.	Umweltbericht

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist per Mail an info@fockbek.de möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im Nebengebäude des Rathauses der Gemeinde Fockbek in der Bahnhofstraße 2, 24787 Fockbek, Zimmer 6, während folgender Zeiten abgegeben werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag und Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 58 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 58 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Nebengebäude des Rathauses der Gemeinde Fockbek in der Bahnhofstraße 2, 24787 Fockbek, Zimmer 6, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag und Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetadresse eingestellt:
<https://www.fockbek.de/mein-fockbek/bauen-wohnen/bauleitplanung>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Lageplan (ohne Maßstab):



Tanja Petersen
Bürgermeisterin
Tanja Petersen



Bescheinigung über den Aushang:

Auszuhängen am: 26.03.2026
Abzunehmen am: 03.04.2026
Aushang erfolgt am:
Abnahme erfolgt am:

Petersen
Petersen

